

§ 51 DGÜW-V Bescheinigungen

DGÜW-V - Druckgeräteüberwachungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Bescheinigungen über

1. 1. die erste Betriebsprüfung;
2. 2. Betriebsprüfungen;
3. 3. wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen (Überwachungsmaßnahmen),
 1. a) äußere Untersuchungen,
 2. b) innere Untersuchungen,
 3. c) Druckprüfungen,
 4. d) Dichtheitsprüfungen;

des Dampfkessels, Druckbehälters oder der Rohrleitungen sind auf Basis des Überwachungsberichtes hinsichtlich der Konformität mit dieser Verordnung in Form der Eintragung in das Prüfbuch zu erstellen.

2. (2) Wurden Prüfungen oder Untersuchungen in Teilen durchgeführt, sind erst nach Abschluß der Teilprüfungen die Prüfungen oder Untersuchungen durch Eintragung im Prüfbuch zu bescheinigen.

In Kraft seit 29.12.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at